C/2026/1921

26.3.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12270 — UPM-KYMMENE / SAPPI / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/1921)

1. Am 19. März 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— UPM-Kymmene Corporation („UPM“, Finnland),

— Sappi Limited („Sappi“, Südafrika).

UPM und Sappi werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit eines neu gegründeten Unternehmens erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— UPM ist ein globales Unternehmen für Materiallösungen mit Sitz in Helsinki (Finnland), das Papierprodukte, Zellstoff, Strom, Etikettenmaterial, Schnittholz und Holzwerkstoffplatten sowie Biochemikalien, Biomasselösungen und Sperrholzprodukte entwickelt, herstellt und vermarktet. UPM ist weltweit tätig.

— Sappi ist ein globaler südafrikanischer Hersteller von Materialien des täglichen Bedarfs aus erneuerbaren Ressourcen auf Holzfaserbasis. Das Unternehmen liefert Rohstoffe (Zellstoff und Biomaterialien) sowie Endprodukte, darunter grafische Papiere sowie Spezial- und Verpackungspapiere. Sappi hat Produktionsstätten in Europa, Nordamerika und im südlichen Afrika.

3. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen wird als eigenständiger globaler Hersteller und Anbieter von grafischen Papierprodukten tätig sein. UPM wird seine Sparte für grafische Papiere in Europa und den USA in das Gemeinschaftsunternehmen einbringen, Sappi wiederum seine europäische Sparte für grafische Papiere. UPM und Sappi werden außerdem einen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Spezialpapier, Zellstoff und Strom einbringen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12270 — UPM-KYMMENE / SAPPI / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË